

28.02.02

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen
(Altfahrzeug-Gesetz – AltfahrzeugG)

Punkt 30 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 3 Abs. 2 AltfahrzeugV)

In Artikel 3 Nr. 4 sind in § 3 Abs. 2 die Wörter "in den Fällen, in denen der Halter oder Eigentümer der in § 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bezeichneten Kraftfahrzeuge nicht festgestellt werden konnte" durch die Wörter "in den Fällen des § 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" zu ersetzen.

Begründung:

Die Neuformulierung stellt sicher, dass in allen Fällen, in denen die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für Altfahrzeuge nach § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG entsorgungspflichtig sind, automatisch auch eine unentgeltliche Übernahmespflicht der Hersteller im Verhältnis zum öffentlichen Entsorgungsträger eintritt, ohne dass dieser dem Hersteller zusätzliche Nachweise zu erbringen hätte.

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung könnte demgegenüber dazu führen, dass der Hersteller vom Entsorgungsträger einen nur schwer zu führenden Nachweis verlangt, dass Eigentümer oder Letzthalter von diesem nicht festgestellt werden konnte bzw. was der Entsorgungsträger unternommen hat, um dies festzustellen.

Ausgeliefert am 28. FEB. 2002